

Beschluss

Drucksachen-Nr.: **9298**

Beschluss-Nr.:

vom:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer generellen Leinenpflicht für Hunde auf allen Straßen und Anlagen in der Stadt Falkensee (Hundeleinenverordnung)

Begründung:

Mit Datum vom 25.06.2024 wurde die Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg nach Ablauf von 20 Jahren Gültigkeitsdauer neu gefasst. Hierin sind allgemeine Regelungen zur Leinenpflicht bei öffentlichen Versammlungen, auf Sport- und Campingplätzen oder in Verwaltungsgebäuden und in öffentlichen Verkehrsmitteln geregelt. Eine darüberhinausgehende Leinenpflicht obliegt nach § 3 Abs. 4 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – Hunde HV) der Kommune selbst. Die Möglichkeit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen zu erlassen eröffnet § 26 Abs. 1 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG).

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2005 wurde bereits eine ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer generellen Leinenpflicht für Hunde auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee erlassen. Dieser unterlag jedoch ebenfalls der gemäß § 31 OBG befristeten Geltungsdauer von 20 Jahren.

Die Notwendigkeit einer geltenden generellen Leinenpflicht im Stadtgebiet über die Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg hinaus besteht weiterhin.

Von unangeleiteten Hunden gehen aufgrund der Unberechenbarkeit ihres Verhaltens Gefahren für Menschen an Leib und Leben sowie für andere Hunde aus, die geeignet sind, die allgemeine Anordnung eines Leinenzwangs zu rechtfertigen. Dabei bedarf es keines Nachweises einer entsprechenden Gefahrenlage durch statistische Zahlen oder gar verlässlich dokumentierte Vorfälle mit unangeleiteten Hunden im Geltungsbereich der Verordnung. Denn schon die allgemeine Lebenserfahrung belegt aufgrund der (potentiellen) Konflikträchtigkeit einer Begegnung von Hunden mit Menschen und anderen Hunden die erforderliche abstrakt-generelle Gefahrenlage. Zum natürlichen Verhaltensrepertoire von Hunden gehören das Beißen, Hetzen, Reißen, Anspringen, Schnappen, Nachrennen und Beschnüffeln, das sich bei freilaufenden Hunden spontan und unberechenbar äußert und zu einer Gefährdung unbeteiligter Dritter führen kann, welche die Schwelle der bloßen Lästigkeit

überschreitet. Auch ein zunächst bloß subjektives Unsicherheitsgefühl, das viele Menschen - vor allem Kinder und ältere Menschen - gegenüber freilaufenden Hunden beschleicht, ist hier zu berücksichtigen; denn gerade auch ängstliches Verhalten kann bei ansonsten unauffälligen Hunden weitere Reaktionen und auf diese Weise einen gefahrerhöhenden Kreislauf in Gang setzen.

Im Zuge der Neufassung wurden Allgemeine Begriffsbestimmungen zum örtlichen Geltungsumfang zum besseren Verständnis aufgenommen.

Regelungen, die bereits von der Hundehalterverordnung umfasst sind, wurden nicht wiederholt und somit entfernt.

Der Beschluss wurde in der Sitzung des Hauptausschusses (HA) vom 27.05.2026 beraten und einstimmig/mehrheitlich in die SVV überwiesen.

Der Beschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom beraten und einstimmig/mehrheitlich angenommen/abgelehnt.

Heiko Richter
Bürgermeister

Luise Janssen
Beigeordnete und Dezernentin III

Hans-Peter Pohl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung